

16.11.01

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungs-
prozess (RmBereinVpG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/7474 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im
Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)**
- Drucksachen 14/6393, 14/6854 -

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 07.12.01

Erster Durchgang: Drs. 405/01

Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts
im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

01. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 4 bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,“

b) In Nummer 6 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1, 3, 4 und 4a“ ersetzt.

02. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.“

03. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.“

04. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“

1. § 46 Nr. 3 wird aufgehoben.

2. In § 47 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 65 Abs. 1 und 4 und § 66 sind entsprechend anzuwenden.“

3. entfällt

4. entfällt

5. entfällt

5a. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „dienstrechtliche“ gestrichen.

6. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.

b) entfällt

b1) In Satz 3 werden nach den Wörtern „im höheren Dienst“ ein Komma und die Wörter „Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören,“ eingefügt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (i.d.F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) und von Gewerkschaften

zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

d) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

6a. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Berufung einlegen, wenn sie zugelassen worden ist (§ 124a),“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummer 2 bis 5.

6b. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

6c. § 94 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Obergerverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder der Akten oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; gleiches gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes.“

Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes einer Übergabe der Urkunden oder Akten an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden oder Akten dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgelegten Akten und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheimgehaltenen Urkunden oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Obergerverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.“

8. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie

von dem Verwaltungsgericht (§ 124a) oder dem Oberverwaltungsgericht (§ 124b) zugelassen wird.“

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfordert oder“

9. § 124a wird wie folgt gefasst:

„§ 124a

(1) Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(2) Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 2 innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf

einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig

(4) Wird die Berufung nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss. Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 vorliegt. Der Beschluss soll kurz begründet werden. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

(6) Die Berufung ist in den Fällen des Absatzes 5 innerhalb eines Monats nach Zu-

stellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

10. Nach § 124a wird folgender § 124b eingefügt:

„§ 124b

Das Oberverwaltungsgericht legt die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Auslegung von § 124 Abs. 2 oder § 124b Abs. 1 Satz 4 vor, wenn

1. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung dieser Bestimmungen hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung dieser Bestimmungen erfordert.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Er ist den Beteiligten bekannt zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.“

11. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

- (1) Der Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten können sich der Berufung an-

schließen. Die Anschlussberufung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzulegen.

- (2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Beteiligte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist für die Berufung oder den Antrag auf Zulassung der Berufung verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

- (3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 124 a Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

- (4) Die Anschlussberufung bedarf keiner Zulassung.

- (5) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.“

12. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

- (1) Das Oberverwaltungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

- (2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren vor dem Verwal-

tungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist oder

2. wenn das Verwaltungsgericht noch nicht in der Sache selbst entschieden hat

und ein Beteiligter die Zurückverweisung beantragt.

(3) Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung der Berufungsentscheidung gebunden."

13. § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beklagte“ die Worte „der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „zu der Einlegung der Sprungrevision“ eingefügt.

14. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „vierhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundert Euro“ ersetzt.
- b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

15. entfällt

- 15a. In § 154 Abs. 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und fol-

gender Halbsatz angefügt:

"§ 155 Abs. 4 bleibt unberührt."

- 15b. In § 155 wird Absatz 5 zu Absatz 4.

16. Nach § 165 wird folgender § 165a eingefügt:

„§ 165a

§ 110 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

17. In § 166 wird nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Angabe „sowie § 569 Abs. 2 Satz 2 Alternative 2 der Zivilprozessordnung“ (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung i.d.F.d. Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses) eingefügt.

18. In § 172 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

- 18a. Nach § 188 wird folgender § 189 eingefügt:

„Für die nach § 99 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen sind bei den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden.“

19. § 194 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002
1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
 2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle die anzufechtende Entscheidung zum Zwecke der Zustellung an die Parteien herausgegeben hat.

- (2) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht, wenn vor dem 1. Januar 2002 die gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

- (3) Fristgerecht vor dem 1. Januar 2002 eingelegte Rechtsmittel gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe gelten als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen.“

Artikel 2

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 46 des Bundesleistungsgesetzes vom 19.10.1956 (BGBl. I S. 815), das zuletzt geändert worden ist durch wird aufgehoben.

Artikel 3

entfällt

Artikel 4

Aufhebung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 79 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126), das zuletzt geändert worden ist durch ... wird wie folgt gefasst:

„(2) § 130 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung.“

Artikel 5a

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 139 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Vor-

aussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt."

Artikel 6
entfällt

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

30.11.01

Anrufung **des** **Vermittlungsausschusses** **durch den Bundesrat**

Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

A.

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Satz 2 wird der abschließende Punkt durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"und für zulassungsfreie Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe."

Begründung:

Der in § 67 Abs. 1 VwGO vorgesehene Vertretungszwang vor dem Oberverwaltungsgericht wird auch für die Einlegung der zulassungsfreien Beschwerden vorgeschrieben sowie auf alle sonstigen Nebenverfahren erweitert, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

Die bisherigen Ausnahmen vom Vertretungszwang auch in teils komplizierten Nebenverfahren erscheinen wenig vereinbar mit dem gesetzgeberischen Ziel, durch anwaltschaftliche Vertretung einen zügigen und konzentrierten Verfahrensablauf vor dem Oberverwaltungsgericht sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, wenn die beteiligte Partei in der Haupt-

sache dem Vertretungszwang unterliegt, einzelne Nebenverfahren jedoch ohne anwaltschaftliche Vertretung betreiben kann. Eine Ausnahme vom Vertretungszwang ist allerdings für den Bereich der Prozesskostenhilfe sinnvoll. Verfassungsrechtliche und verfahrensökonomische Gründe sprechen dafür, Prozesskostenhilfestreitigkeiten vom Vertretungszwang des § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausdrücklich auszunehmen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6b, 6c (§ 87 Abs. 1, § 94 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 sind die Nummern 6b und 6c zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetz vorgeschlagene Streichung des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VwGO und des § 94 Satz 2 VwGO würde einen entscheidenden Fortschritt des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze rückgängig machen. Mit dem Wegfall der dem Gericht eingeräumten Möglichkeit, von sich aus der Behörde Gelegenheit zur Heilung von Verfahrens- und Formmängeln zu geben (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 VwGO) oder auf Antrag die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formmängeln auszusetzen (§ 94 Satz 2 VwGO), müssten wiederum materiell rechtmäßig ergangene Verwaltungsakte vom Gericht wegen Verfahrens- oder Formmängeln aufgehoben werden, die ggf. in einem neuerlichen Verfahren in der Sache bestätigt würden. Damit würde nicht nur eine vermeidbare Mehrbelastung der Gerichte provoziert, vielmehr erhielten die Rechtsuchenden im Ergebnis Steine statt Brot: In einem zweiten Klageverfahren gegen den formgültig wiederholten Verwaltungsakt müsste der jeweilige Kläger in der Sache unterliegen. Damit würden nicht nur die Verfahren verlängert und vermehrt, sondern im Ergebnis würde durch den doppelten Zeitaufwand auch der Rechtsschutz verkürzt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der neu vorgesehene Zulassungsgrund wird zu neuen Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten führen, wohingegen die Voraussetzungen für eine Berufungszulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der derzeitigen Fassung inzwischen durch eine umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung präzisiert worden sind. Zudem sind Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere zu dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorprogrammiert.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 9 § 124a Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt."

Begründung:

Die Ergänzung um die Worte "dargelegt ist und" ist geboten, weil durch die vorgesehene Formulierung der Eindruck entstehen könnte, das Oberverwaltungsgericht habe - in Abweichung zur derzeitigen Rechtslage - die Berufung bei Vorliegen eines Zulassungsgrundes (von Amts wegen) zuzulassen, ohne dass es der Darlegung dieses Zulassungsgrundes bedürfte.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 14/6854, S. 9 f.) postulierte "strikte Bindung des Oberverwaltungsgerichts an die vom Antragsteller geltend gemachten Zulassungsgründe" besteht auch nach geltender Rechtslage nicht, da dem Darlegungsgebot bereits dann genügt sein dürfte, wenn der dargelegte Zulassungsgrund in der Sache auf einen der gesetzlichen Tatbestände zielt (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 865). Ein Zulassungsantrag im Hinblick auf eine offensichtliche Fehlentscheidung beinhaltet konkludent immer auch die Darlegung des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, sodass es zu einer in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeführten untragbaren Zurückweisung eines Zulassungsantrags bezüglich einer offensichtlich falschen Entscheidung in der Praxis nicht kommen kann.

Auf das Darlegungserfordernis kann nicht verzichtet werden, da anderenfalls das Rechtsmittelzulassungsrecht selbst in Frage gestellt würde, wenn es künftig wieder möglich wäre, im Wesentlichen unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und der Behauptung eines beliebigen Zulassungsgrundes das Rechtsmittelzulassungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 124b VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Eine Pflicht zur Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht unter den genannten Voraussetzungen erscheint nicht erforderlich und wird unnötige Verfahrensverzögerungen verursachen. Mittlerweile hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Handhabung des Zulassungsrechts deutlich konsolidiert und wendet bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung deutlich einheitlichere Maßstäbe an. Zudem wird die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts, das sich mit Beschluss vom 23. Juni 2000 (1 BvR 830/00; DVBl. 2000, 1458) eingehend mit den Zulassungsgründen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO auseinandergesetzt hat - soweit künftig hierzu ein wirklicher Bedarf besteht - eine weitere Vereinheitlichung sicherstellen. Dem danach kaum zu erwartenden Nutzen der angestrebten Neuregelung stünde dagegen eine deutliche Einbuße hinsichtlich der durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze angestrebten und inzwischen auch erreichten Verfahrensbeschleunigung gegenüber. Das - nach Verlängerung der Frist für die Begründung des Zulassungsantrags auf zwei Monate - ohnehin schon ausgedehnte Zulassungsverfahren erhielte ein weiteres verzögerndes Moment von derzeit kaum absehbarem Ausmaß.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 130 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 12 zu streichen.

Begründung:

Wegen des im Verwaltungsprozess geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes ist die vorgeschlagene Neufassung des § 130 VwGO nicht systemkonform, da die Pflicht zur Sachaufklärung und Beweiserhebung keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Dies verkennt die Gegenäußerung der Bundesregierung ebenso wie die Funktionsunterschiede zwischen Verwaltungsprozess und Zivilprozess, die eine schematische Gleichbehandlung verbieten. Für die Neufassung und die mit ihr faktisch verbundene Verkürzung des Rechtswegs besteht auch kein praktisches Bedürfnis.

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 146 VwGO)

Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) <wie Gesetzesbeschluss>
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

"(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80 und 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (Absatz 5) oder dem Obergerverwaltungsgericht

(Absatz 6 und 7) in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.

(5) Das Verwaltungsgericht lässt die Beschwerde in dem Beschluss zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vorliegen. Das Obergerverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(6) Wird die Beschwerde nicht gemäß Absatz 5 in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Sofern die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, nicht bereits im Antrag auf Zulassung der Beschwerde dargelegt sind, müssen sie dem Obergerverwaltungsgericht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich dargelegt werden."

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst werden:

"Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt. § 124a Abs. 5 Satz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung."

Begründung:

Die Neufassung ermöglicht die Beschwerdezulassung unmittelbar durch das Verwaltungsgericht. Für die Einzelheiten der Regelungen gelten die bereits zur Zulassung der Berufung dargelegten Erwägungen entsprechend. Gleichzeitig entfällt das Zulassungserfordernis für Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen. Damit wird eine formelle Schranke beseitigt, die nicht selten Prozesskostenhilfestreitigkeiten faktisch auf eine Instanz beschränkt hat. Trotz Mehrbelastung der Gerichte ist dies sachangemessen, da diese Entscheidungen in der Regel eine Weichenstellung bilden, ob der Kläger überhaupt Klage erheben wird oder nicht. Es wird die Hauptsache cursorisch auf ihre Erfolgsaussichten geprüft. Diese Änderung korrespondiert auch mit der Abschaffung des Vertretungszwangs für die Einlegung der Beschwerde in Prozesskostenhilfverfahren. Unbemittelten soll gerade durch das Prozesskostenhilfverfahren die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, erleichtert werden. Der Anknüpfungspunkt für den Beginn der Begründungsfrist beim Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist die Bekanntgabe der erstinstanzlichen Entscheidung. Dieser Anknüpfungspunkt gewährleistet eine gleich lange Begründungs-

frist in allen Fällen. Geht es dem Rechtsmittelführer um Beschleunigung, wird er ohnehin nach Möglichkeit vor Fristablauf begründen, geht es ihm um Verzögerung, wird er Antrags- und Begründungsfrist voll ausnutzen. Eine variable, an die Stellung des Zulassungsantrages anknüpfende Frist erscheint deshalb nicht sachgerecht.

Für diese Anknüpfung spricht auch die parallele Regelung zur Nichtzulassungsbeschwerde in § 133 VwGO. Auch dort gibt es eine Frist (von einem Monat) zur Einlegung der Beschwerde (Absatz 2 Satz 1) und eine nicht an die Einlegung der Beschwerde, sondern an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung anknüpfende Begründungsfrist (von zwei Monaten) zur Begründung der Beschwerde (Absatz 3 Satz 1).

Die Begründung des Regierungsentwurfs zur Wiederherstellung der Zulassungsfreiheit aller Beschwerden, auf die die Stellungnahme der Bundesregierung Bezug nimmt, überzeugt nicht. Maßgeblich für den Beschleunigungsgewinn kann nicht die durchschnittliche Dauer der zugelassenen Beschwerden, sondern ihre Zahl gegenüber der Zahl zulassungsfreier Beschwerden sein. Nach den Erfahrungen der Länder hat sich die Zulassungspflicht bewährt, gelegentliche Anlaufschwierigkeiten sind behoben. Auch die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der besonderen Schwierigkeit können je nach Gewicht der zu treffenden Entscheidung und ihren Folgen im Einzelfall durchaus gegeben sein.

Eine Wiederherstellung der Zulassungsfreiheit aller Beschwerden würde einen Teil des Reformgewinns des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze verspielen und in seiner Folge den Rechtsschutz des Bürgers beeinträchtigen: Der Rechtsweg in vorläufigen Rechtsschutzverfahren würde im Ergebnis weiter führen (zulassungsfreie Beschwerde) als in der Hauptsache (Berufung nur, wenn wegen Vorliegens einer der vier gesetzlichen Zulassungsgründe zugelassen). Damit stünde zu erwarten, dass grundsätzlich zunächst Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, soweit wie möglich angereichert durch Hauptsachegesichtspunkte, durch zwei Instanzen geführt werden, und erst daran anschließend die Hauptsache anhängig gemacht wird. Folgen wären eine erhebliche Vermehrung, schlimmstenfalls bis zur annähernden Verdoppelung der Zahl der Verfahren, eine dementsprechend längere Verfahrensdauer im Einzelfall und eine beträchtliche Mehrbelastung der Gerichte.

Demgegenüber sprechen in Prozesskostenhilfesachen rechtliche und sachliche Gesichtspunkte dafür, die Beschwerden vom Zulassungserfordernis auszunehmen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 15b (§ 155 Abs. 4 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 15b wie folgt zu fassen:

'15b. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

...

"(4) Kosten, die durch Prozessverzögerungen, Verschulden oder Mutwillen eines Beteiligten entstanden sind, können diesem ganz oder teilweise auferlegt werden."

b) Absatz 5 wird gestrichen.'

Begründung:

Die bestehenden Kostenvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung reichen nicht aus, um in allen Fällen eine angemessene und sachgerechte Kostenverteilung herbeiführen zu können. Insbesondere die Tatsache, dass eine anteilige Kostenauflegung von der derzeitigen Rechtslage nicht zugelassen wird, verhindert in der Praxis vielfach eine Anwendung der Vorschrift; dies verkennt die Gegenäußerung der Bundesregierung. Darüber hinaus soll die Regelung ausdrücklich auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen das Prozessverhalten eines Beteiligten die Vertagung einer möglichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung erforderlich macht.

9. Zu Artikel 1 Nr. 15c - neu - (§ 162 Abs. 2 Satz 3 - neu - VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15b folgende Nummer 15c einzufügen:

'15c. In § 162 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in § 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatz fordern."

Begründung:

Die Regelung macht umfangreiche Aufzeichnungen und Berechnungen entbehrlich, die derzeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden zur Geltendmachung der Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geführt werden müssen. Die Verweisung auf die für Rechtsanwälte geltende Typisierung erscheint angesichts der vergleichbaren Situation sachgerecht. Mit der Forderung nach Gleichbehandlung aller Verfahrensordnungen verkennt die Gegenäußerung der Bundesregierung die bestehenden Funktionsunterschiede, die nach dem Rechtsstaatsprinzip den verklagten Staat beispielsweise - im Gegensatz zum Kläger oder zum Klagegegner im Zivilprozess - zur Sachverhaltsaufklärung mit entsprechendem Mehraufwand verpflichten. Angesichts des üblichen Regelstreitwerts bringt die vorgeschlagene Regelung eine beträchtliche Arbeitersparnis.

10. Zu Artikel 1 Nr. 18a0 - neu - (§ 188 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a0 einzufügen:

18a0. In § 188 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern."

Begründung:

Die Ergänzung der Vorschrift lässt die Kostenfreiheit für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern entfallen. Dies entspricht den Regelungen des § 184 SGG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) und trägt dem Umstand Rechnung, dass für Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern kein sachlicher Grund für die Freistellung von den Gerichtskosten besteht.

11. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 194 Abs. 4, 5 - neu - VwGO)

In Artikel 1 Nr. 19 sind § 194 folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

"(4) In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozessvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(5) § 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 4, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 188 Satz 2 sind für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht anhängig werdenden Verfahren in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

Begründung:

Der neue Absatz 4 knüpft die Anwendung der Vorschriften über die Prozessvertretung an den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit oder Beginn der Klagefrist, bei Rechtsmitteln an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an.

Der neue Absatz 5 bestimmt, dass die Neufassungen von § 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 4, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 188 Satz 2 VwGO für Verfahren gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig werden.

Die Ergänzung ist erforderlich, da über das Gesetz hinaus weitere Änderungen vorgeschlagen werden.

B.

Der Bundesrat stellt fest, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG; da in Artikel 4 des Gesetzes die Frage des Suspensiveffektes von Widerspruch und Anfechtungsklage und damit das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird (vgl. Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1996; BR-Drs. 30/96 (Beschluss)).

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 31. August 2001 (BT-Drs. 14/6854, S. 9) angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 35, 65 <72>) bestätigt lediglich das Bestehen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens, trifft hingegen keine Aussage zu der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit eines diesbezüglichen Gesetzes.